

Telefon: 233 - 25485
Telefax: 233 - 21784

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Stadtplanung
Referatsgeschäftsleitung
Finanzwesen und Controlling
PLAN SG 2

Mehrjahresinvestitionsprogramm für die Jahre 2017 - 2021

Gliederungsziffern

3601 Natur- und Denkmalschutz
6100 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
6101 Stadtentwicklungsplanung
6110 Lokalbaukommission
6130 Stadtplanung
6150 Städtebauförderung
6200 Förderung Wohnungsbau & Wohnsiedlung

**Stellungnahmen zu den Anträgen der Bezirksaus-
schüsse 2, 4, 6, 7, 9, 20, 21, 24, 25**

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 09748

Anlagen: 16

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 06.12.2017 (VB) 
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Für die angesprochene Angelegenheit ist gemäß § 2 Nr. 12 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München der Stadtrat zuständig, da es sich hier um Bestandteile des Mehrjahresinvestitionsprogrammes handelt.

Die Vollversammlung des Stadtrats hat am 23.11.2017 das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2017 – 2021 entgegengenommen und zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Bei den Maßnahmen des Referates für Stadtplanung und Bauordnung handelt es sich um Pauschalen, um Investitionszuschüsse bzw. um Investitionsförderungsmaßnahmen, die von der Stadtkämmerei in die Investitionsliste (IL) 1 in den Programmentwurf aufgenommen wurden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieser aktualisierte Zwischenstand noch einigen, möglicherweise erheblichen Veränderungen unterliegen wird. Insoweit handelt es

sich bei dem vorgelegten MIP-Entwurf um eine Momentaufnahme, die noch bis zum endgültigen MIP Veränderungen unterworfen ist.

Die Maßnahmen werden nachfolgend im Einzelnen beschrieben:

1 Gliederungsziffer 3601 „Natur- und Denkmalschutz“ (Anlage 1)

Kenn-Nr. 1 Maßnahmen im Vollzug des Denkmalschutzgesetzes; Instandsetzung/ Umnutzung von städt. Baudenkmalern

Nach Art. 141 Abs. 2 Bay. Verfassung hat die Gemeinde u.a. die Aufgabe, die Denkmäler der Kunst und der Geschichte zu schützen und zu pflegen. Art. 22 Abs. 2 Bay. Denkmalschutzgesetz konkretisiert diese verfassungsrechtliche Aufgabe und stellt die Pflicht der kommunalen Gebietskörperschaften fest, sich "im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere an den Kosten der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern" zu beteiligen. Mittelbindung und -abfluss hängen davon ab, wann und in welchem denkmalpflegerisch relevanten Umfang Projekte zur Instandsetzung/Umnutzung von städtischen Baudenkmalern entwickelt werden oder Maßnahmen im Vollzug des Denkmalschutzgesetzes anstehen. Aus diesem Grund ist die Jahresrate für 2017 im Rahmen der Anmeldungen zum Nachtragshaushalt 2017 auf null reduziert worden, weil mögliche Projekte noch mit vorhandenen Haushaltsrestemitteln aus Vorjahren finanziert werden können.

Kenn-Nr. 2 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des Münchner Kommunalen Rechnungswesens (MKRw) ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt. Aufgrund von Stellenschaffungen erhöht sich der Ansatz in 2017 einmalig.

2 Gliederungsziffer 6100 „Referat für Stadtplanung und Bauordnung“ (Anlage 2)

Kenn-Nr 1 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des Münchner Kommunalen Rechnungswesens (MKRw) ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt. Aufgrund von Stellenschaffungen erhöht sich der Ansatz in 2017 einmalig.

3 Gliederungsziffer 6101 „Stadtentwicklungsplanung“ (Anlage 3)

Kenn-Nr. 1 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des Münchner Kommunalen Rechnungswesens (MKRw) ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt. Aufgrund von Stellenschaffungen erhöht sich der Ansatz in 2017 einmalig.

Kenn-Nr. 2 Einrichtung weiterer E-Mobilitätsstationen

Im Jahr 2017 und 2018 werden in den Modellquartieren am Domagkpark/Parkstadt Schwabing, in den Stadtgebieten 2 und 6 in City2Share sowie im Sanierungsgebiet Neuaubing E-Mobilitätsstationen errichtet. Im Rahmen des IHFEM 2018 (Stadtratsbeschluss vom 26.07.17 mit der Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 08860) werden im MIP Programmzeitraum 2017 – 2021 an weiteren ausgewählten Standorten im Stadtgebiet E-Mobilitätsstationen im öffentlichen Straßenraum errichtet, um individuelle, elektronische Mobilität mit einem Kfz zu ermöglichen.

Kenn-Nr. 3 Ausbau Föhringer Ring

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 19.07.17 (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 09365) wurde die Kostenbeteiligung der Landeshauptstadt München in Form eines einmaligen Investitionenskostenzuschusses in Höhe von 5 Mio.€ an den Freistaat Bayern beschlossen. Die Landeshauptstadt München unterstützt hierdurch den vierspürigen Ausbau des Föhringer Rings (St. 2088).

4 Gliederungsziffer 6110 „Lokalbaukommission“ (Anlage 4)

Kenn-Nr. 1 Zuschussleistungen für förderfähige Parkeinrichtungen und Maßnahmen im Sinn des Art. 47 BayBO

Kann ein Bauherr die erforderlichen Stellplätze nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann er die Verpflichtung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) auch dadurch erfüllen, dass er gegenüber der Gemeinde die Kosten der Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe durch einen Ablösungsvertrag übernimmt.

Die Gemeinde hat die Ablösebeträge nach Art. 47 Abs. 4 BayBO zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen (Art. 47 Abs. 4 Nr. 1 BayBO) bzw. für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (Art. 47 Abs. 4 Nr. 2 BayBO) zu verwenden. Die Landeshauptstadt München kommt dieser Verpflichtung durch den Neubau und

Unterhalt städtischer Anwohnerstellplätze, der Bezuschussung privater Anwohnerstellplätze in unterversorgten Gebieten, dem Unterhalt städtischer Parkhäuser sowie der Neuerrichtung und dem Unterhalt städtischer Park+Ride- bzw. Bike+Ride-Anlagen nach. Weiterhin erfolgen Kostenbeteiligungen an Park+Ride- sowie Bike+Ride-Anlagen der Umlandgemeinden im S-Bahn-Bereich, soweit durch diese Anlagen nachweislich in das Stadtgebiet einfließender Verkehr reduziert werden kann. Zudem werden die Gelder zur Ergänzung des Parkleitsystems genutzt. Für das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2017 - 2021 wird anhand von qualifizierten Schätzungen ein Betrag von 800.000 € veranschlagt, der gegebenenfalls bedarfsgerecht im jeweiligen Haushaltsjahr anzupassen ist. In der Jahresrate 2017 sind wiedereingeplante Haushaltsreste aus Vorjahren enthalten.

Kenn-Nr. 2 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des Münchner Kommunalen Rechnungswesens (MKRw) ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt. Aufgrund von Stellenschaffungen erhöht sich der Ansatz in 2017 einmalig.

5 Gliederungsziffer 6130 „Stadtplanung“ (Anlage 5)

Kenn-Nr. 1 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des Münchner Kommunalen Rechnungswesens (MKRw) ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt. Aufgrund von Stellenschaffungen erhöht sich der Ansatz in 2017 einmalig.

6 Gliederungsziffer 6150 „Städtebauförderung“ (Anlage 6)

Städtebauförderung – Teil II, IV und V – Soziale Stadt, Aktive Stadt- und Ortsteilzentren und Städtebaulicher Denkmalschutz

Die Notwendigkeit der für die Städtebauförderung im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2017– 2021 mit verbindlicher Planung bis 2022 zu veranschlagenden Jahresraten wird wie folgt begründet:

Kenn-Nr. 1 Sanierungsmaßnahmen der Stadt (Pauschal)

Der Finanzbedarf der Stadt beträgt für Sanierungsmaßnahmen aus den Bund-Länder-Städtebauförderungsprogrammen Teil II „Soziale Stadt“, Teil IV „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ sowie Teil V „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für die Jahre 2017 – 2021 voraussichtlich 15,892 Mio. €.

Dieser Betrag wird benötigt für Ordnungs-, Erschließungs- und Baumaßnahmen im

- Sanierungsgebiet Westend, Block 7 und 18 (förmliche Festlegung als SG mit

- Beschluss der VV des Stadtrats vom 20.07.1989 und 20.02.1980)
- Sanierungsgebiet Milbertshofen, Teilgebiet Petuelring (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 28.05.2003)
 - Sanierungsgebiet Tegernseer Landstraße / Chiemgaustraße (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 06.07.2005, 06.10.2005, 14.03.2007, 19.02.2014 und 20.04.2016)
 - Sanierungsgebiet Innsbrucker Ring / Baumkirchner Straße (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 06.07.2005, 06.10.2005, 14.03.2007, 19.02.2014 und 20.04.2016)
 - Sanierungsgebiet Pasing (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 27.06.2012 und 09.12.2016)
 - Sanierungsgebiet Trudering (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 27.02.2013)
 - Sanierungsgebiet Neuaubing/Westkreuz (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 09.04.2014)
 - Sanierungsgebiet Historischer Ortskern Ramersdorf (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 22.09.2010)

In den jährlichen Raten sind auch die Ansätze für Maßnahmen der Nr. 6150.7510 „Stadtsanierung – Zuwendung an öffentliche und private Unternehmen sowie Zuwendung an übrige Bereiche“ enthalten.

Die entsprechenden Bund-Länder-Finanzhilfen (60 % der förderfähigen Kosten) wurden bei der Regierung von Oberbayern mit der Programmanmeldung 2017 am 25.11.2016 geltend gemacht und fließen – vorbehaltlich der Rahmenbewilligung der Regierung von Oberbayern – in den städtischen Haushalt zurück.

Über den Fortgang der Maßnahmen wird dem Stadtrat regelmäßig im Beschluss zum Stand der Umsetzung des Programms „Soziale Stadt“ – letztmals am 20.04.2016 – berichtet. Die nächste Fortschreibung der Programme „Soziale Stadt“ sowie „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ sind im IV. Quartal 2017 geplant.

Kenn-Nr. 2 Sanierungsmaßnahmen der Stadt – Investitionszuschüsse an sonstige öffentliche Bereiche

Im Einzelfall werden Mittel der Kenn-Nr. 1 Sanierungsmaßnahmen der Stadt (pauschal) durch Veranschlagungsberichtigung von der Haushaltsstelle 6150.940.9000.3 auf die jeweils relevante Finanzposition übertragen.

Kenn-Nr. 3 Treuhandvermögen MGS - Sanierungsmaßnahmen

Ab dem Jahr 2017 wird die Finanzierung der Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung (MGS) durch Stadtratsbeschluss neu geregelt. Für eine bessere Zuordnung werden in Absprache mit der Kämmerei die investiven Mittel, die an die MGS als Treuhänderin ausgegeben werden, ab dem Jahr 2017 auf der Finanzposition 6150.933.3851.0, Treuhandvermögen MGS – Sanierungsmaßnahmen eingeplant.

Die beantragten Mittel werden benötigt für Ordnungs-, Erschließungs- und Baumaßnahmen im

- Sanierungsgebiet Westend, Block 18 (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 20.07.1989 und 20.02.1980)
- Sanierungsgebiet Milbertshofen, Teilgebiet Petuelring (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 28.05.2003)
- Sanierungsgebiet Tegernseer Landstraße / Chiemgaustraße (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 06.07.2005, 06.10.2005, 14.03.2007, 19.02.2014 und 20.04.2016)
- Sanierungsgebiet Innsbrucker Ring / Baumkirchner Straße (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 06.07.2005, 06.10.2005, 14.03.2007, 19.02.2014 und 20.04.2016)
- Sanierungsgebiet Pasing (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 27.06.2012 und 09.12.2016)
- Sanierungsgebiet Trudering (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 27.02.2013)
- Sanierungsgebiet Neuaubing/Westkreuz (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 09.04.2014)
- Sanierungsgebiet Historischer Ortskern Ramersdorf (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 22.09.2010)
- Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung mbH (MGS) (Sicherung und Fortführung der Sanierungstätigkeit, Beschluss der VV des Stadtrats am 20.07.2016)

Gemäß den oben genannten Beschlüssen wurde die MGS als städtische Treuhänderin in diesen Sanierungs- bzw. Untersuchungsgebieten eingesetzt. Die MGS erhält gemäß der Treuhänderverträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben projektbezogene Finanzierungsmittel.

Die entsprechenden Bund-Länder-Finanzhilfen (60 % der förderfähigen Kosten) wurden bei der Regierung von Oberbayern mit der Programmanmeldung 2017 am 25.11.2016 geltend gemacht und fließen – vorbehaltlich der Rahmenbewilligung der Regierung von Oberbayern – in den städtischen Haushalt zurück.

Kenn-Nr. 4 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des Münchner Kommunalen Rechnungswesens (MKRw) ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt.

7 Gliederungsziffer 6200 „Wohnungsbauförderung, Wohnungsfürsorge“ (Anlage 7)

Die Notwendigkeit der für die Wohnungsbauförderung, Wohnungsfürsorge im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2017 – 2021 zu veranschlagenden Mittel wird wie folgt begründet:

Kenn-Nr. 1 Darlehen Kommunales Wohnungsbauprogramm („KomPro“) Wohnen in München V
und

Kenn-Nr. 2 Darlehen Münchener Mietwohnungsbau, Wohnen in München V, München Modell-Miete

Der Grundsatzbeschluss des Stadtrats vom 04.04.1979 bildet die Basis für alle städtischen Förderungsmaßnahmen zu den Wohnraumbeschaffungsprogrammen. Die Fortführung des Programms durch das wohnungspolitische Handlungsprogramm „Wohnen in München V“ (WiM V) wurde am 01.02.2012 vom Stadtrat für die Jahre 2012 - 2016 beschlossen.

Im Programmzeitraum 2012 bis 2016 sollen jährlich insgesamt 1.800 geförderte Wohnungen geschaffen werden.

Da für das Programm WiM V Auszahlungen über das Jahr 2016 hinaus zu tätigen sind, müssen die entsprechenden Maßnahme-Nr. fortgeführt werden.

Der zur Abwicklung hieraus in den Folgejahren zu erwartende Mittelbedarf für die in den genannten Programmen zu fördernden Wohnungen ist durch den Beschluss des Stadtrats vom 01.02.2012 grundsätzlich anerkannt. Deshalb sind Haushaltsmittel bereitzustellen. Die Förderprogramme werden 2017-2021 durch das wohnungspolitische Handlungsprogramm „**Wohnen in München VI**“ (WiM VI) fortgeführt (Stadtratsbeschluss vom 15.11.2016).

Voraussetzung für das Erreichen der Zielzahlen der Landeshauptstadt München für 2017 - 2021 ist die unveränderte Zuweisung der staatlichen Mittel in Höhe von ca. 50 Mio. € jährlich (Bundes- und Landesmittel).

Die staatlichen Mittel finden keinen Niederschlag im städtischen Haushalt. Eine Aufnahme in das MIP ist somit nicht erforderlich.

Kenn-Nr. 3 Handlungsprogramm Mittlerer Ring – Lärmschutzmaßnahmen

Mit Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2000 wurde das Zuschussprogramm als finanzieller Anreiz für Grundeigentümer und Bauherrn für die Planung und Durchführung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen am Mittleren Ring geschaffen. Das Programm war bis 2010 befristet.

Der Stadtrat hat am 16.12.2009 die Fortführung des Zuschussprogramms bis 2016 beschlossen. Im Rahmen der Beschlussfassung für das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2010-2014 am 28.07.2010 hat der Stadtrat die Jahresraten der Haushaltsmittel um 10 % auf 900.000 € gekürzt. Mit Beschluss des Stadtrats vom 16.12.2015 wurde das Programm über das Jahr 2016 hinaus verlängert.

In 2017 werden lediglich Mittel in Höhe von 175.000,00 € benötigt.

Kenn-Nr. 4 Arbeitgeberdarlehen für Wohnungsbau (Bauträger)

Die Nachfrage von städtischen Dienstkräften nach Wohnungen ist seit dem Jahr 2012 erheblich gestiegen. Zur Erhöhung des Wohnungsangebotes der städtischen Wohnungsfürsorge wurden vom Stadtrat am 29.07.2015 (Vorlage-Nr. 14-20 / V 03569) Mittel für Arbeit-

gebermitteldarlehen für Bauträger i.H.v. 5,1 Mio. € für das Jahr 2015 und i.H.v. jährlich 2,9 Mio. € für die Jahre 2016 mit 2019 genehmigt. Die ersten Arbeitgebermitteldarlehen wurden im Dezember 2015 bewilligt.

Kenn-Nr. 5 Darlehen für Wohnungsbau, Wohnen für Alle

Aufgrund der derzeitigen Wohnungsmarktlage hat der Stadtrat am 16.03.2016 das Programm "Wohnen für Alle" beschlossen. Im Zeitraum 2016 mit 2019 sollen zusätzlich 3.000 geförderte Wohneinheiten errichtet werden. Die Finanzierung erfolgt teilweise durch Umschichtung der KomPro-(EOF)-Mittel (UA 6200, Maßnahmen-Nr. 3000, Rangfolgen-Nr. 1).

Kenn-Nr. 6 Stammkapitalerhöhung GWG und Kenn-Nr. 7 Stammkapitalerhöhung GEWOFAG

Die Konzerne GEWOFAG und GWG mit MGS leisten einen aktiven Beitrag zur Errichtung bezahlbaren Wohnraums in der Landeshauptstadt München. So sollen die Wohnungsfertigstellungszahlen ab dem Jahr 2018 auf mindestens 1.250 Wohneinheiten gesteigert werden. Zu diesem Zweck wurden u. a. folgende Maßnahmen per Stadtratsbeschluss vom 21.10.2015 (Vorlage-Nr. 14/20 / V 03607) beschlossen.

- Einbringung städtischer Grundstücke in das Stammkapital der Wohnungsbaugesellschaften
- Jährliche Bareinlagen in das Stammkapital i.H.v. insgesamt 325 Millionen Euro durch die Landeshauptstadt München bestehend aus
 - 15 Millionen Euro pro Jahr in den Jahren 2016-2020
 - 25 Millionen Euro pro Jahr in den Jahren 2016-2025

Zudem hat die Landeshauptstadt München die Möglichkeit, das kommunale Vorkaufsrecht in Erhaltungssatzungsgebieten zu Gunsten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften auszuüben. Es ist unter anderem in Abhängigkeit von der Entscheidung des Stadtrates somit möglich, dass weitere Immobilienobjekte von den städtischen Wohnungsbaugesellschaften angekauft werden. Die Finanzierung möglicher Erwerbe wird durch die Landeshauptstadt München über Bareinlagen unterstützt. Gleiches gilt für Ankäufe von Objekten der GBW Gruppe, sofern Kaufangebote auch nach dem Auslaufen des vertraglichen Vorkaufsrechts herangetragen werden.

Die MIP- Jahresraten wurden auf Grundlage des Wirtschaftsplans 2017-2021 der Gesellschaften ermittelt.

Die jährlich maximal zur Verfügung stehenden Barmittel für das Wohnungsneubauprogramm i.H.v. 18,5 Mio. € hat die GWG München im Jahr 2016 nicht in voller Höhe benötigt. Die verbleibenden Mittel wurden auf das Folgejahr übertragen. Des Weiteren sollen der GWG München die wegen des Bebauungsplans „Harthof Nord“ nach den Verfahrensgrundsätzen zur Sozialgerechten Bodennutzung entstehenden Zahlungsverpflichtungen in Höhe von insgesamt 10.574 T€ im Wege der Stammkapitalerhöhung aufgerechnet werden.

Kenn-Nr. 8 Zuschussprogramm Ökologische Mustersiedlung

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 17.12.2008 (Vorlage-Nr. 08-14 / V 01294) wurde im Rahmen der städtebaulichen Neuordnung der ehemaligen Prinz-Eugen-Kaserne die Umsetzung einer Ökologischen Mustersiedlung beschlossen. Mit der Umsetzung der Ökologischen Mustersiedlung ist beabsichtigt, in der ehemaligen Prinz-Eugen-Kaserne einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und insbesondere auf der Ebene des städtischen Wohnungsbaus eine nachhaltige Stadtentwicklung voranzutreiben.

Als Ausfluss daraus wurde mit Beschluss vom 05.06.2013 (Vorlage-Nr. 08-14 / V 11217) die Errichtung in Holzbauweise in der Ökologischen Mustersiedlung vom Stadtrat beschlossen.

Für die Bezuschussung der erhöhten Aufwendungen für die Holzbauweise wurden mit Stadtratsbeschluss vom 21.10.2015 (Vorlage-Nr. 14-20 / V 02353) zusätzliche Mittel für die Jahre 2016 mit 2019 i.H.v. insgesamt 13,6 Mio. € genehmigt.

Kenn-Nr. 9 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des Münchner Kommunalen Rechnungswesens (MKRW) ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt.

Kenn-Nr. 10 Darlehen für den geförderten Mietwohnungsbau, Wohnen in München VI

Kenn-Nr. 11 Darlehen für München Modell-Miete, Wohnen in München VI

Kenn-Nr. 12 Belegungsrechtsankauf für dauerhafte Bindungen, Wohnen in München VI

Kenn-Nr. 13 Zuschuss für die Förderung unabweisbarer Mehrkosten für EOF, Wohnen in München VI

Kenn-Nr. 14 Darlehen für die Finanzierung von Genossenschaftsanteilen, Wohnen in München VI und

Kenn-Nr. 15 Belegrechtsankauf für den Wertausgleich für SoBoN Übergangsfälle, Wohnen in München VI

Der Grundsatzbeschluss des Stadtrats vom 04.04.1979 bildet die Basis für alle städtischen Förderungsmaßnahmen zu den Wohnraumbeschaffungsprogrammen. Die Fortführung des Programms durch das wohnungspolitische Handlungsprogramm „Wohnen in München VI“ (WiM VI) wurde am 15.11.2016 vom Stadtrat für die Jahre 2017 - 2021 beschlossen. Im Programmzeitraum 2017 bis 2021 sollen jährlich insgesamt 2.000 geförderte und preisgedämpfte Wohnungen geschaffen werden.

Der zur Abwicklung hieraus in den Folgejahren zu erwartende Mittelbedarf für die in den genannten Programmen zu fördernden Wohnungen ist durch den Beschluss des Stadtrats vom 15.11.2016 (WiM VI) grundsätzlich anerkannt. Deshalb sind Haushaltsmittel bereit-zustellen. Es ist davon auszugehen, dass die Förderprogramme über das Jahr 2021 hinaus mit mindestens der bisherigen Mittelausstattung fortgeführt werden. „Wohnen in München VII“ ist in Vorbereitung.

Kenn-Nr. 16 Stammkapitalerhöhung für die GEWOFAG, Ausübung v. Vorkaufsrechten

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 15.11.2016 (Vorlage-Nr. 14-20 / V 07619) wurde die Ausübung des Vorkaufsrechts zu Gunsten der GEWOFAG beschlossen. Das Anwesen wird daher gemäß dem Grundsatzbeschluss zur Vorkaufrechtsausübung in Erhaltungssatzungsgebieten (Vorlage-Nr. 14-20 / V 00858) zu Gunsten der GEWOFAG ausgeübt. Um der GEWOFAG finanziell den Ankauf zu ermöglichen, erhält diese seitens der LHM eine Stammkapitalerhöhung in Höhe von 7,9 Mio. € in Form einer Bareinlage.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1 – 25 wurden gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 (Katalog des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Ziffer 1.1) Bezirksausschuss-Satzung durch Übermittlung von Abdrucken der Vorlage unterrichtet. Die Bezirksausschüsse können bei der jährlichen Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogrammes die aus ihrer stadtteilbezogenen Sicht erforderlichen Prioritäten der jeweiligen Gliederungsziffern einbringen. Die letztendliche Entscheidung trifft dann nach Gesamtabwägung der Stadtrat.

Zu den Anträgen der Bezirksausschüsse, soweit das Referat für Stadtplanung und Bauordnung betroffen ist, wird in den Anlagen 8 - 16 Stellung genommen.

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Der Korreferentin des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Frau Stadträtin Rieke, und den zuständigen Verwaltungsbeiräten, Herrn Stadtrat Bickelbacher, Frau Stadträtin Messinger, Herrn Stadtrat Podiuk, Herrn Stadtrat Zöller und Herrn Stadtrat Kuffer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Die Ansätze in Investitionsliste 1 des Mehrjahresinvestitionsprogrammes 2017 – 2021 (vgl. Anlagen 1 – 7) mit verbindlicher Planung bis 2022 werden zur Kenntnis genommen.
Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses. 
2. Die Anregungen der Bezirksausschüsse 2, 4, 6, 7, 9, 20, 21, 24 und 25 sind für den Bereich des Referates für Stadtplanung und Bauordnung geschäftsordnungsmäßig erledigt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag



Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V.  **Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3**
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – V 1 und V 2 
3. An die Bezirksausschüsse 1 - 25 
4. An das Baureferat RG 2 
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3 
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
10. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 2

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3